



SPplus Wohlen  
Postfach 319  
3032 Hinterkappelen

Vertretung gemäss Art. 35b BauG:  
Franziska Bärtschi  
Musterplatz 11  
3033 Wohlen b. Bern

## EINSCHREIBEN

**Einwohnergemeinde Wohlen**  
**Departement Bau und Planung**  
**Hauptstrasse 26**  
**3033 Wohlen**

Hinterkappelen, 15. Mai 2021

### **Schlussbemerkungen zur Einsprache gegen das Baugesuch 74/20, Bergfeldstrasse 16e, 3032 Hinterkappelen: «Neue Rollhasenanlage mit offenem Schützenunterstand sowie Ergänzung und Sanierung der Lärmschutzwand»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Anweisung der Einwohnergemeinde Wohlen vom 20. April bezüglich Baugesuch 74/20 und reichen hiermit fristgerecht unsere Schlussbemerkungen zu den eingegangenen Dokumenten ein.

- 1 Wir halten an der Einsprache fest. Viele der darin aufgeführten Punkte sind weiterhin nicht geklärt, resp. es fehlen immer noch wichtige Unterlagen zur Beurteilung des Baugesuchs.
- 2 Die Jagdschützen Bern, nachfolgend JSB, bemerken in ihrem Schreiben vom 11. März 2021, dass es sich nicht um eine neue Anlage handelt. Der Untertitel des Baugesuchs 74/20 lautet jedoch: «Bauvorhaben: Neue Rollhasenanlage mit offenem Schützenunterstand sowie Ergänzung und Sanierung der Lärmschutzwand».
- 3 Wir haben in unserer Einsprache gerügt, dass es sich beim Gutachten, welches auch dem Baugesuch 74/20 zu Grunde liegt, um ein veraltetes (seither wurden grosse Teile des umliegenden Waldes stark ausgeholzt – damit sind massive akustische Verschlechterungen eingetreten), im Jahre 2012 unter grossem Zeitdruck erstelltes, unvollständig dokumentiertes (Messprotokolle einzelner Tage sind nicht ausgewiesen) und mit nicht glaubwürdigen, weil von den Jagdschützen in Selbstdeklaration abgegebenen, approximativen Jahresschusszahlen argumentierendes Parteigutachten handelt. Auf diesen unseren Haupteinwand wird in den Stellungnahmen nicht oder nur sehr marginal eingegangen. Deshalb fordern wir die zuständigen Behörden auf, vor dem Bauentscheid auf, ein seriöses, aktuelles und für alle Parteien nachvollziehbares Lärmgutachten in Auftrag zu geben und ausschliesslich dieses als Grundlage für Entscheide zu verwenden. Schliesslich sind bei der Lärmbeurteilung nicht nur die Lautstärke, sondern auch die Verhältnismässigkeit (auf der einen Seite einige Schützen, andererseits tausende von betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner) sowie die Zumutbarkeit (unregelmässig bezüglich Lautstärke und Rhythmus, sehr lange Schiesszeiten von bis zu 7 Stunden pro Tag) zu berücksichtigen.

- 4 Das Gutachten der Kellerhals Häfeli AG vom 3. März 2021 interpretieren wir, als besorgniserregend. Zudem basiert das Gutachten auf vielen Annahmen, es werden weitere offene Fragen aufgeworfen und diverse Empfehlungen ausgesprochen:
- a. Absatz 3.3: «Es handelst sich somit um stark belasteten Boden. Abgetragener stark belasteter Boden darf nicht verwendet werden, sondern muss gesetzeskonform entsorgt werden.» ... «Unter Umständen könnte mit einer einfachen technischen Lösung (z.B. flächig verlegtes Geotextil) ausreichend gut verhindert werden, dass das aufgeschüttete Material zusätzlich belastet wird und eine spätere Sanierung erschwert werden würde.» ... «Da es sich bei den untersuchten Flächen um Überschussbereiche handelt, darf davon ausgegangen werden, dass die starke Belastung auf die untersuchte, oberste Bodenschicht (0.00 - 0.20 m Tiefe) beschränkt.»
  - b. Absatz 4.3: «Zur abfallrechtlichen Materialklassierung der Wurfscheiben empfehlen wir vom zwischengelagerten Material eine Mischprobe zu entnehmen und auf Schadstoffe analysieren zu lassen. Das Analyseprogramm ist in Absprache mit dem AWA zu definieren. Bei der Klassierung ist zudem ein Augenmerk auf die Schrotportionen aus Kunststoff zu legen beziehungsweise deren mengenmässigen Anteile abzuschätzen.»
  - c. Absatz 4.4: «Falls auf Flächen, wo Boden abgetragen, entsorgt und wieder neuer Boden aufgebracht wird, muss zuerst die Restbelastung an der Aushubsohle kontrolliert werden.»
  - d. Absatz 5: «Für die Organisation, Überwachung und Dokumentation der gesetzeskonformen Entsorgung von belastetem Material ist spezialisierte Fachperson (Fachbauleitung Altlasten) beizuziehen.»
  - e. Unter Hinweise: «Bei den im Bericht gemachten Angaben handelt es sich um eine Interpretation der bis anhin von diesem Grundstück bzw. Standort bekannten Daten und Fakten. Sollten im Laufe der Planung bzw. der Ausführung des Bauvorhabens zusätzliche Informationen gewonnen werden, so müssen die gemachten Modellangaben überprüft und falls notwendig angepasst werden. Aus diesem Grund ist die Begleitung der Projektierungs- und Ausführungsarbeiten durch einen Geologen sehr zu empfehlen.»

Wir nehmen an, dass die Messungen repräsentativ und nachvollziehbar sind und erwarten, dass daraus zeitnah die erforderlichen, aufwändigen Bodenschutz-Massnahmen abgeleitet werden. Die Umsetzung einer technischen Lösung (Absatz 3.3) ist unzulässig, eine derart stark kontaminierte Anlage (Absatz 3.3) muss saniert werden, wenn der Boden durch Umbauarbeiten verändert wird.

Die Empfohlenen Massnahmen sind strikte umzusetzen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

- 5 Die Baugesuchakten sind irreführend und die einzelnen Beilagen widersprechen sich:
- a. Die JSB führen in ihrem Schreiben vom 11. März, im ersten Aufzählungspunkt aus, dass das vorliegende Baugesuch nicht zu einer «Mehrbelastung der Bevölkerung durch Lärm» führen wird. Dies steht im Krassen Widerspruch zu den Feststellungen des AGR. So wird im Amtsbericht des AGR vom 1. April 2021 im 4. Untertitel «Amtsbericht Lärm» erwähnt, dass neben den Schusszahlen auch die Schiesszeiten erhöht werden. Dies führt eindeutig zu einer Mehrbelastung der Bevölkerung durch noch mehr Lärm.
  - b. Darüber hinaus ist im Baugesuch nicht erwähnt, dass neben den Schusszahlen auch die Schiesszeiten erhöht werden sollen. Es ist unzulässig, dass das AGR nun die Schiesszeiten, ohne Rekurs-Möglichkeit, erhöhen will und dies ist auch strikte abzulehnen. Die Anlage würde damit bei der Realisierung des Baugesuchs 74/20 noch attraktiver, was den heutigen Interessen einer Wohnbevölkerung und insbesondere den seit Jahrzehnten betroffenen Einwohnern völlig zuwiderläuft.



- 6 Unter dem Untertitel Entscheid des in Punkt 5 erwähnten Schreibens kommt das AGR in Ziffer 1 zum Schluss, dass dem Bauvorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann. Wir beurteilen dies nicht so, denn effektiv handelt es sich bei dem Baugesuch um ein Partikularinteresse einiger weniger demgegenüber, ein überwiegendes Interesse der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner nach Ruhe gegenübersteht.
- 7 Im Absatz 4 des Schreibens des AWA vom 17. März 2021 ist erwähnt, dass die Anlage nicht zeitnah saniert würde, d.h. nicht prioritär behandelt wird. In der Chronologie über die Schiessanlage, welche auf der Gemeindeverwaltung Wohlen deponiert ist, ist aber nachzulesen, dass die JSB in einem Schreiben im Juni 2009 festhalten, dass in Absprache zwischen den JSB, dem AGR und der Einwohnergemeinde Wohlen das Bergfeld bezüglich Sanierung prioritär behandelt wird.
- 8 Im letzten Absatz des in Ziffer 7 erwähnten Schreibens schreibt das AWA, es werde prüfen, ob die JSB Rückstellungen für eine Sanierung vornehmen müssen. Dies sollte aber schon lange geschehen sein, ist doch die Anlage über 60 Jahre alt. In Artikel 20 der Altlastenverordnung ist festgehalten, dass die Sanierung auch eine Bevorschussungspflicht durch den Inhaber enthält. Im Weiteren ist zu bemerken, dass Gebühren und Abgaben (auch diese werden letztlich durch den Steuerzahler berappt und fallen nicht einfach so vom Himmel!) definitionsgemäss nach dem Verursacherprinzip zu erheben sind, wogegen Steuern nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuersubjekts erhoben werden. Es ist für uns unverständlich, warum sich die JSB bisher diesbezüglich aus der Verantwortung stehlen konnten.

Aus den oben erwähnten Gründen (Ziffern 2 bis 8), sowie den bereits in der Einsprache aufgeführten Gründen ist das Baugesuch 74/20 abzuweisen.

Für die SPplus Wohlen:

Franziska Bärtschi  
SPplus AG Bergfeld

Rita Graber  
SPplus AG Bergfeld

Peter Fluri  
Mitglied SPplus

Mariann Halasy-Nagy Liratni  
Co-Präsidentin SPplus

Michael Meyer  
Co-Präsident SPplus

Christof Berger  
Vize-Präsident SPplus